

Taktikspielchen bei der Vereinbarung

In der Praxis wollen Ihre Vertragspartner deren Geschäftsbedingungen vereinbaren, welche zu jenen Ihres Unternehmens widersprüchlich sind. Hier einige Tipps für die bestmögliche Vorgehensweise und die Rechtsfolgen derartiger taktischer Spielchen. Für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gilt der gleiche Grundsatz wie für sonstige Vertragsinhalte. Sie werden nur Bestandteil des Vertrages, sofern

diese vereinbart wurden. Es müssen also – ausdrückliche oder konkludente – Willenserklärungen vorliegen, mit welchen eine Seite erklärt, den Vertrag unter Zugrundelegung ihrer AGB abzuschließen zu wollen, und mit welchen die andere Seite dieses Angebot annimmt.

Um die Geltung der eigenen AGB zu sichern und zugleich die Anwendung der AGB des Geschäftspartners auszuschließen, ist

es zu empfehlen, eine entsprechende Abwehrklausel in die eigenen AGB aufzunehmen. Darin wird klargestellt, dass die eigenen Geschäftsbedingungen zugrunde gelegt werden. Stehen die Geschäftsbedingungen des anderen dazu im Widerspruch, werden diese völlig ausgeschlossen bzw. von einer schriftlichen Zustimmung abhängig gemacht. Ebenso sollte in die AGB aufgenommen werden, dass die Bedingungen

bau.recht

auch für alle künftigen Aufträge gelten, selbst wenn diese ohne Verwendung des AGB-Formulars zustande kommen.

Willenserklärung beider Partner

In Deutschland gilt die Theorie des letzten Wortes. Der Hinweis des Vertragspartners auf die eigenen abweichenden AGB wird als Neuangebot gewertet. Das kann zu einem Pingpongspiel führen. Es muss immer wieder neu widersprochen werden. In Österreich finden die allgemeinen Grundsätze zum Vertragsabschluss Anwendung. Zur Vereinbarung von AGB bedarf es übereinstimmender Willenserklärungen beider Vertragsparteien. Solche können auch schlüssig erfolgen. Es wird jedoch ein relativ strenger Maßstab an die Schlüssigkeit der Willenserklärung gelegt.

Anders als in Deutschland hat der österreichische Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass das Annehmen der Ware für sich allein nicht den Schluss zulässt, dass man auf die Anwendung der eigenen AGB, auf die man bei der Bestellung verwiesen hatte, verzichtet, und sich den fremden AGB unterwirft. Sofern nicht konkret eine – allenfalls schlüssige – Annahme der AGB der Gegenseite vorliegt, ist bei einander widersprechender Geschäftsbedingungen Dissens in jenen Punkten gegeben, welche widersprüchlich sind.

Beim Festhalten der Parteien am Vertrag trotz ihrer Berufung auf einander widersprechende Geschäftsbedingungen ist Teilungültigkeit anzunehmen. Jene Klauseln der AGB finden keine Anwendung, die einander widersprechen. Widersprechen sich die AGB in Nebenpunkten, sind diese Nebenpunkte wegen Dissens vertraglich nicht geregelt. Hinsichtlich dieser ungeregelten Punkte gelten daher die gesetzlichen Re-

geln bzw. ist der Inhalt durch ergänzende Vertragsauslegung zu ermitteln.

Der Umfang, in welchem sich die einander kreuzenden AGB widersprechen, umfasst einerseits solche Klauseln, welche gegenläufige Rechtsfolgen anordnen. Andererseits sind aber auch solche Klauseln erfasst, die vom dispositiven Recht abweichen und nur in den AGB einer der Vertragsparteien enthalten sind. Dies deshalb, weil man davon ausgeht, dass der andere Vertragspartner, der den Punkt ungeregelt gelassen hat, die gesetzliche Regelung gelten lassen wollte.

In der Praxis bedeutet das

- Verwendung gut ausgearbeiteter Geschäftsbedingungen
- nach dem Grundsatz vorgehen: Anwendung finden dessen AGB, der verkauft bzw. ein Werk erstellt
- „übermächtige Partner“ davon überzeugen, dass deren AGB nicht auf gegenständliches Geschäft angepasst sind – Ihre hingegen schon
- eigene Handlungen unterlassen, welche als Annahme der gegnerischen AGB verstanden werden
- mit dem Vertragspartner das Gespräch suchen, um hinsichtlich widersprechender Klauseln eine einvernehmliche Regelung zu finden.

Dr. Ing. Andreas Pascher

Pascher & Schostal Rechtsanwälte OG
Zedlitzgasse 1
A-1010 Wien
T +43(0)1/513 86 28
www.psr.a.at

bau.unternehmen

Neu am Bau

A.D.S. Bau GmbH
Degengasse 60/1-4
1160 Wien

BAU-WOHNBAUPROJEKT GmbH
Göttweigerstraße 1/11
3512 Mautern (NO)

Prezzi Bau GmbH
Waldmüllergasse 19-21/24
1200 Wien

PAME Bau- und Planungs GmbH
Thomas-Morgenstern-Platz 1
9871 Seeboden

Tolazzi Baumanagement GmbH
Lammersdorf 1
9872 Millstatt (Ktn.)

Insolvenzen

Christian Kolmanz
9433 St. Andrä im Lavanttal
Hauptstraße 67
Beschluss vom 10. 7. 2008

TBM Bau GmbH
6410 Telfs, Weißenbachgasse 2
Beschluss vom 10. 7. 2008